

Leitfaden für angemessene Vorkehrungen

Betrachtung und Verständnis der Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen





CAMPUS KIRCHBERG



Einführung

Die Universität ist bestrebt, eine integrative und gleichberechtigte Lernumgebung zu schaffen, in der alle Studierenden – ob mit oder ohne Behinderung – die gleichen Chancen haben.

Die Universität Luxemburg begrüßt Studierende mit Behinderungen und bietet ihnen eine umfassende Betreuung und Unterstützung, um die Chancengleichheit für alle zu fördern. Die Studierenden sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Campusgemeinschaft. Deshalb macht sich die Universität für eine Umgebung stark, in der sich alle Studierenden wohlfühlen und ihr Potenzial ausschöpfen können.

Die Universität ist per Gesetz verpflichtet, möglichst alle Hindernisse zu beseitigen, auf die Studierende aufgrund einer Behinderung bzw. physischen oder psychischen Erkrankung im Studienalltag stoßen. Dies nennt man „angemessene Vorkehrungen treffen“. Der Zweck angemessener Vorkehrungen besteht darin, den Studierenden eine uneingeschränkte Teilnahme am studentischen Leben zu ermöglichen, und nicht darin, diesen Studierenden einen Vorteil zu verschaffen, Standards oder Prüfungsergebnisse zu verändern oder einen Abschluss zu garantieren.

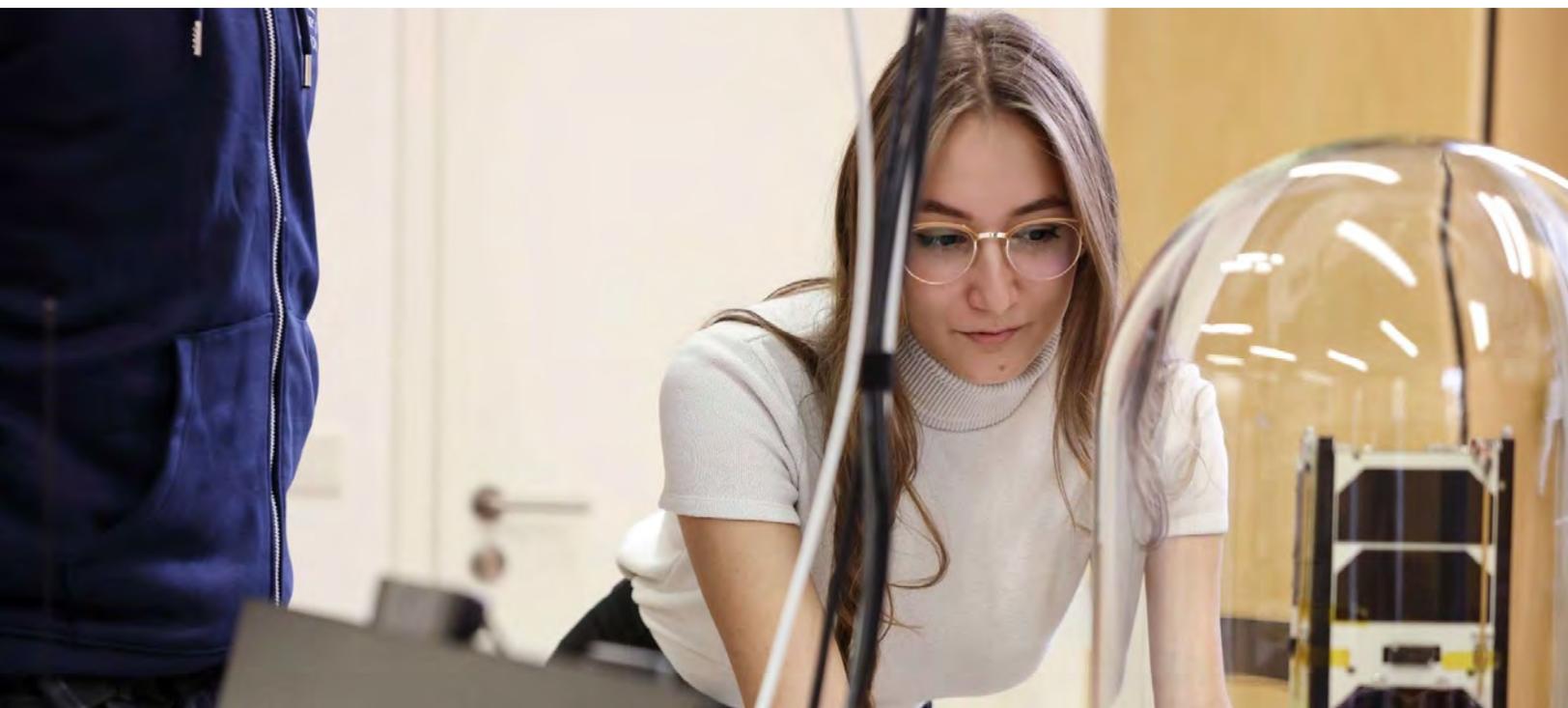
Dieser Leitfaden soll eine Orientierung und ein praktisches Hilfsmittel bei der Definition liefern, inwieweit die Universität Studierende mit Behinderungen bzw. chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen bei ihrem Studium unterstützt. Darüber hinaus enthält er Informationen für die Mitarbeiter der Universität, damit diese angemessene Vorkehrungen in Bezug auf ihren Unterricht, ihren Lehrplan und ihre Prüfungen verstehen, identifizieren und treffen können.



Inhaltsverzeichnis

1.	Das Gesetz	1
	a. Global.....	2
	UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK).....	2
	b. Europäische Union	2
	Die Europäischen Menschenrechtskonvention	2
	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	2
	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).....	3
	Europäisches Sekundärrecht	3
	Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020	3
	Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit.....	3
	Union der Gleichheit: Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030	4
	c. Luxemburgische Gesetzgebung.....	4
	d. Universitätsgesetz.....	4
2.	Begriffsbestimmungen	5
	a. Behinderung.....	6
	b. Angemessene Vorkehrungen	7
	c. Bedarfsnachweis	7
	d. Kompetenzstandards	8

3.	Angemessene Vorkehrungen	9
a.	Die Vorteile angemessener Vorkehrungen.....	10
b.	Was ist eine angemessene Vorkehrung?.....	11
4.	Kommission für angemessene Vorkehrungen	14
a.	Mitglieder	15
b.	Vom Universitätsgesetz anerkannte angemessene Vorkehrungen.....	17
c.	Die Beurteilung angemessener Vorkehrungen	18
5.	Die Beantragung angemessener Vorkehrungen	20
a.	Offenlegung	21
b.	Verfahren.....	22
6.	Funktionen und Verantwortlichkeiten	24
a.	Die Universität	25
b.	Die Kommission für angemessene Vorkehrungen	25
c.	Verantwortlichkeiten des Studiengangsleiters, des Lehr- und des Forschungspersonals.....	26
d.	Verantwortlichkeiten der/des Studierenden	27
7.	Einbeziehung der Eltern	28
8.	Arten von Behinderungen	29
9.	Unterbringung und nicht-akademische Dienste	30
10.	Schlussbemerkung	31



1. Das Gesetz

a. Global

UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)¹

Die UN-BRK besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Die Konvention verlangt, alle entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Dienstleistungen und Produkte auf gleichberechtigter Basis allen zur Verfügung stehen.

b. Europäische Union

Die Europäischen Menschenrechtskonvention²

Artikel 14 der EMRK schreibt den Schutz vor Diskriminierung beim Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte fest. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte benennt „Krankheit“ und „Behinderung“ als zwei Grundsätze, aufgrund derer die Betroffenen vor Diskriminierung zu schützen sind.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union³

Artikel 1 der Charta besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ In Artikel 26 heißt es: „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“ Artikel 21 verbietet jedwede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

¹ <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

² https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_14_Art_1_Protocol_12_ENG.pdf

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A12012P%2FTXT>

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴

Artikel 10 verlangt von der Europäische Union, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Artikel 19 befugt die EU, Gesetze zu erlassen, um gegen derartige Diskriminierung vorzugehen.

Europäisches Sekundärrecht⁵

Das Europäische Sekundärrecht schreibt vor, dass die Universität, um den Grundsatz der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu respektieren, entsprechende, je nach Situation erforderliche Maßnahmen ergreifen muss, um einer Person mit Behinderung Zugang, Verfolgung oder Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020⁶

Die Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 unterstützt Anstrengungen, um rechtliche und organisatorische Hindernisse für Menschen mit Behinderungen im Rahmen allgemeiner Bildungs- und lebenslanger Lernsysteme auszuräumen, um rechtzeitige Unterstützung für integratives und personalisiertes Lernen sowie die frühzeitige Identifizierung besonderer Bedürfnisse zu bieten und um die Beschäftigten auf allen Ebenen des Bildungswesens angemessen zu schulen und zu unterstützen. Ferner fordert die Strategie für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkten Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit⁷

Beim Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit handelt es sich um eine Richtlinie (2019/882) mit dem Ziel, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu leisten. Ein Ziel der Richtlinie besteht darin, die Hindernisse zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung begegnen.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0492&from=FR>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM%3A2010%3A0636%3AFIN%3Aen%3APDF>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0882>

*Union der Gleichheit: Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030*⁸

Diese Strategie besagt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe auf allen Bildungsstufen und in allen Bildungsformen haben und Bildungseinrichtungen und die einschlägigen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen inklusiven Ansatz schaffen müssen.

c. Luxemburgische Gesetzgebung⁹

Die luxemburgische Gesetzgebung fördert das Treffen angemessener Vorkehrungen für Studierende mit Behinderungen, denen es aufgrund einer bestimmten Beeinträchtigung unter Umständen nicht möglich ist, ihre erworbenen Kenntnisse bei Feststellungsprüfungen zu demonstrieren. Es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um bestimmte Hindernisse auszuräumen und die pädagogische Progression zu unterstützen.

Das neue Gesetz vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit öffentlicher Räume, öffentlicher Straßen und gemeinschaftlicher Wohngebäude <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2022/01/07/a26/jo> und das Gesetz vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2006/11/28/n1/jo>

d. Universitätsgesetz¹⁰

Artikel 38 und 39 des Universitätsgesetzes übertragen der Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR) die Verantwortung, angemessene Vorkehrungen für Studierende mit besonderen Bildungsbedürfnissen zu treffen. Das Universitätsgesetz gestattet die Umsetzung von 13 Vorkehrungen, um Barrieren für die Studierenden der Universität zu beseitigen.

⁸ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes>

⁹ <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/07/15/n1/jo>

¹⁰ https://www.en.uni.lu/university/official_documents



2. Begriffsbestimmungen

a. Behinderung

In Artikel 1 der UN-BRK heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Behinderung resultiert aus der Interaktion zwischen Menschen mit einer Erkrankung und sowohl persönlichen als auch situativen Faktoren, darunter negative Einstellungen, unzugängliche Verkehrsmittel und öffentliche Gebäude sowie unzureichende soziale Unterstützung.

Das Umfeld einer Person hat enormen Einfluss auf Erleben und Ausmaß der Behinderung. Unzugängliche Umgebungen schaffen Barrieren, die Menschen mit Behinderung oftmals an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.



b. Angemessene Vorkehrungen

Der Begriff „angemessene Vorkehrung oder Maßnahme“ wird genutzt, um die universitären Lernumgebungen und Prüfungsmethoden an die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung anzupassen.

Sofern die Lehr- und Prüfungsverfahren der Universität Studierende mit Behinderung maßgeblich gegenüber Studierenden ohne aktuelle Behinderung benachteiligen, muss die Universität angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Benachteiligung zu beseitigen.

Demnach bedeutet diese Verpflichtung nicht, Studierenden mit Behinderung einen unlauteren Vorteil einzuräumen, sondern – sofern angemessen – Hindernisse auszuräumen, damit Studierenden mit Behinderung dieselben Bildungs- und Prüfungschancen offenstehen wie ihren nicht-behinderten Kommilitonen.

Eine angemessene Vorkehrung kann schlichtweg darin bestehen, während langen Prüfungsveranstaltungen eine Pause zu erlauben, eine barrierefreie Schriftart für Studierende mit Lese-Rechtschreib-Schwäche zu wählen oder Software für sehbehinderte Studierende zu installieren.

c. Bedarfsnachweis

Sofern möglich, trifft die Universität angemessene Vorkehrungen für Studierende mit einer Behinderung, einer bestimmten Lernschwäche oder einer chronischen physischen bzw. psychischen Erkrankung. Die Vorkehrungen ergeben sich aus einem ermittelten Bedarf und werden erst in Angriff genommen, nachdem ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde und die Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR) getagt und den Fall, einschließlich der persönlichen Lernsituation, geprüft hat.

Um die Bedürfnisse einer/eines Studierenden ordnungsgemäß zu beurteilen, benötigt die Universität einen ärztlichen bzw. psychologischen Befund oder Diagnosebericht, welcher den Antrag auf Umsetzung der Vorkehrung unterstützt und von einer praktizierenden medizinischen oder anderweitig qualifizierten Fachkraft verfasst wurde.

d. Kompetenzstandards

Das Ziel angemessener Vorkehrungen liegt in der Gewährleistung, dass alle Studierenden ihre akademischen Fähigkeiten demonstrieren können, ungeachtet einer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Um einen Abschluss der Universität Luxemburg zu erhalten, müssen die Studierenden der einzelnen Studiengänge bestimmte akademische Standards erfüllen.

Die CAR wird diese Standards nicht heruntersetzen oder ändern, sondern sicherstellen, dass Studierenden mit Behinderung keinerlei Nachteil durch die angewendeten Methoden zur Prüfung dieser Standards entsteht. Die von der Universität festgesetzten Kompetenzstandards müssen regelmäßig intern geprüft und genehmigt werden, um zu gewährleisten, dass sie gerecht sind.



3. Angemessene Vorkehrungen



a. Die Vorteile angemessener Vorkehrungen

Wir treffen angemessene Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass Studierenden mit Behinderungen dieselben Bildungs- und Prüfungschancen offenstehen wie ihren nicht-behinderten Kommilitonen.

Mitarbeiter und Studierende können ein Studium genießen, das Unterschiede und Gemeinsamkeiten anerkennt und wertschätzt und sich auf Grundsätze der Gleichheit, des Miteinanders, der Flexibilität und der gegenseitigen Verantwortung stützt.

Unabhängig vom rechtlichen Kontext kann sich Inklusion positiv auf das Wohlbefinden, die Erfahrung und die Leistung aller Studierenden auswirken. Sie kann die Universität zu einem attraktiveren Studienstandort machen und zur Entwicklung einer integrativen Arbeitsumgebung und Kultur beitragen, indem sie:

- die Studierenden motiviert, ihre individuelle Persönlichkeit in die Universität einzubringen
- unsere Gemeinschaft durch Anerkennung und Respekt unserer Unterschieden bereichert
- dafür sorgt, dass sich alle Mitglieder unserer Gemeinschaft wertgeschätzt, gleichberechtigt und befähigt fühlen, uneingeschränkt am gesellschaftlichen, kulturellen und akademischen Leben auf dem Campus teilzunehmen und dazu beizutragen
- das Engagement und die Erfahrung der Studierenden und Mitarbeiter optimiert
- Belästigung und Mobbing verringert (Studierende mit Behinderung werden häufiger Opfer als nicht-behinderte Studierende)
- innerhalb unserer Gemeinschaft das Verständnis für Behinderung, Gleichstellung und Integration mehrt und so wiederum die Unterstützung und das Verhalten unter den Studierenden verbessert
- die Beschäftigungsperspektiven steigert, da Arbeitgeber zunehmend den Wert von Vielfalt und Integration erkennen

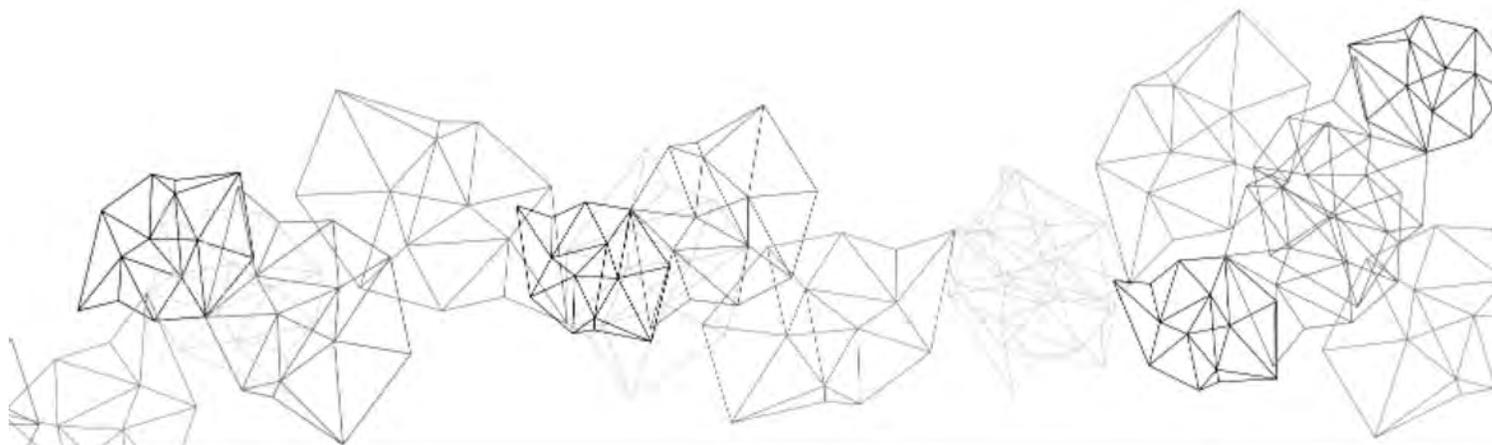
b. Was ist eine angemessene Vorkehrung?

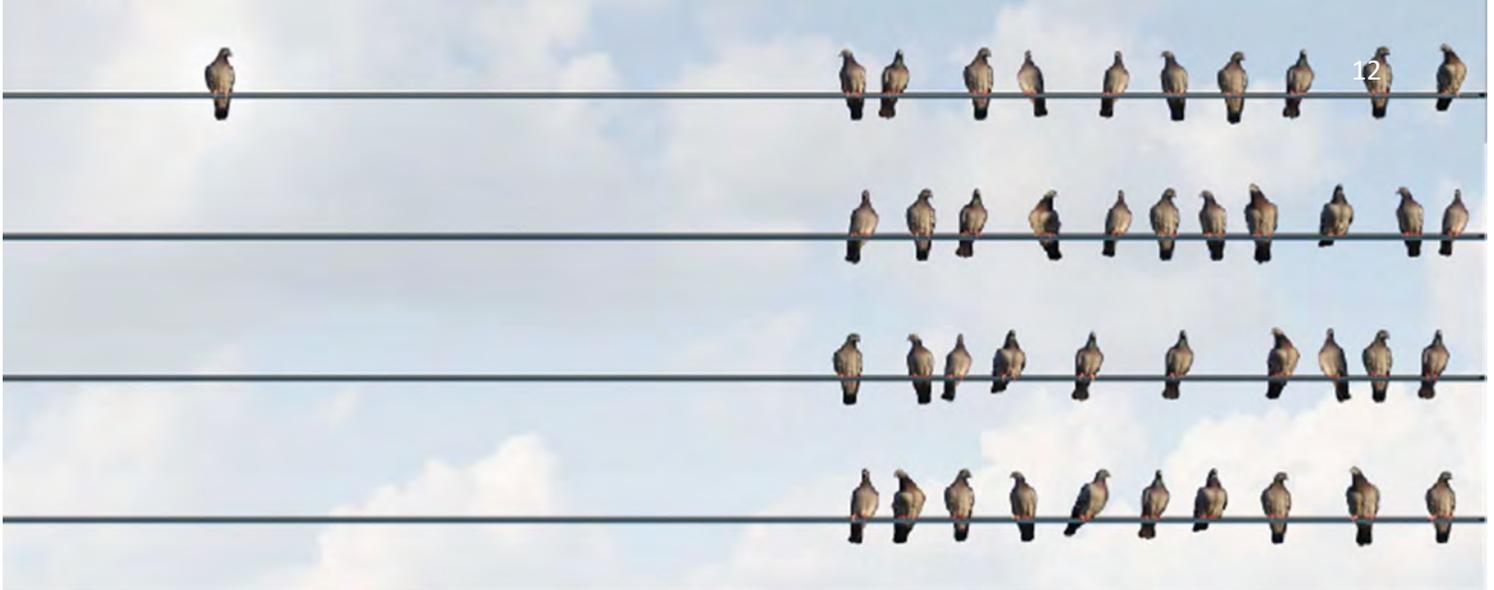
Die Universität ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für Studierende zu treffen, das heißt, wir müssen vorausplanen und einen strategischen Ansatz verfolgen, um die Barrieren anzugehen, zu verringern oder auszuräumen, die Studierenden mit Behinderung möglicherweise die Progression erschweren. Dazu zählt die Einrichtung von Systemen, die für Studierende mit Behinderung problemlos aktiviert werden können. Darüber hinaus haben die Studierenden ein Anrecht auf individuelle angemessene Vorkehrungen gemäß ihren spezifischen Anforderungen.

Der Gradmesser einer angemessenen Vorkehrung hängt von folgenden Faktoren ab:

- a. verfügbare Ressourcen
- b. Kosten der Vorkehrung
- c. Umsetzbarkeit der Veränderungen
- d. potenzieller Nutzen für andere Studierende

Angemessene Vorkehrungen sind der Grundstein, um die Rechte Einzelner zu schützen und die Verpflichtung zu Chancengleichheit zu erfüllen. Angemessene Vorkehrungen verlangen von uns, unser Handeln zu hinterfragen, indem wir die Bedürfnisse unserer Studierenden mit Behinderung untersuchen und verstehen. Neben der Sicherstellung, dass unsere Studiengänge ausreichend flexibel sind und den Studierenden bei Bedarf zusätzliche Unterstützung geboten werden kann, gibt es unzählige weitere Möglichkeiten, um angemessene Vorkehrungen zu treffen und eine integrative Kultur auf dem Campus zu schaffen, darunter:





Individuelle angemessene Vorkehrungen

Das Treffen individueller Vorkehrungen für eine/einen Studierende/n, z. B. Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums, Verwendung eines Laptops bei einer Prüfung oder Nutzung eines Computers mit spezieller Assistenzsoftware.

Vorausschauende angemessene Vorkehrungen

Überprüfung von Prüfungsmethoden in den Konzeptions-, Validierungs- und Umsetzungsphasen in Einklang mit Lernergebnissen und Kompetenzstandards, um verschiedene alternative Prüfungsmethoden zu ermitteln, mit denen das Wissen der Studierenden getestet werden kann. Anerkennung und Vorwegnahmen der Bedürfnisse von Studierenden durch Einführung unterschiedlicher formativer und summativer Prüfungsmethoden (z. B. Frage-Antwort-Spiele, Gruppenarbeit, Präsentationen, Projekte und Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den formellen Prüfungen) als Teil etablierter Prüfungsverfahren. Dies kann die Notwendigkeit fallspezifischer, individueller Vorkehrungen verringern.

Integrativer Ansatz

Entwicklung eines universitätsweit gültigen Ansatzes für Konzeption, Genehmigung, Überwachung und Überprüfung der Prüfungsstrategien für Studiengänge und Abschlüsse. Sicherstellung, dass angemessene Prüfungsmittel verwendet und akademische Standards eingehalten werden, um das effektive Lernen zu fördern.

Alternative Prüfungen

Alternative Prüfungen sind eine Beurteilungsmethode, mit deren Hilfe sich der Leistungsstand – im Gegensatz zum Wissensstand – einer/eines Studierenden in einem Fach messen lässt. Das allgemeine Ziel alternativer Prüfungen besteht darin, es den Studierenden zu ermöglichen, auf individuelle und innovative Art ihr Wissen zu demonstrieren und Aufgaben zu erfüllen.

Zu den verschiedenen alternativen Prüfungen zählen:

- Projektbasierte Aufgaben
- Problembasierte Aufgaben
- Präsentationen
- Referate
- Abhandlungen
- Concept-Maps
- Kritische Analysen
- Fallspezifische Szenarien
- Mündliche Prüfungen als Alternative zu schriftlichen Aufgabenstellungen



4. Kommission für angemessene Vorkehrungen



a. Mitglieder

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

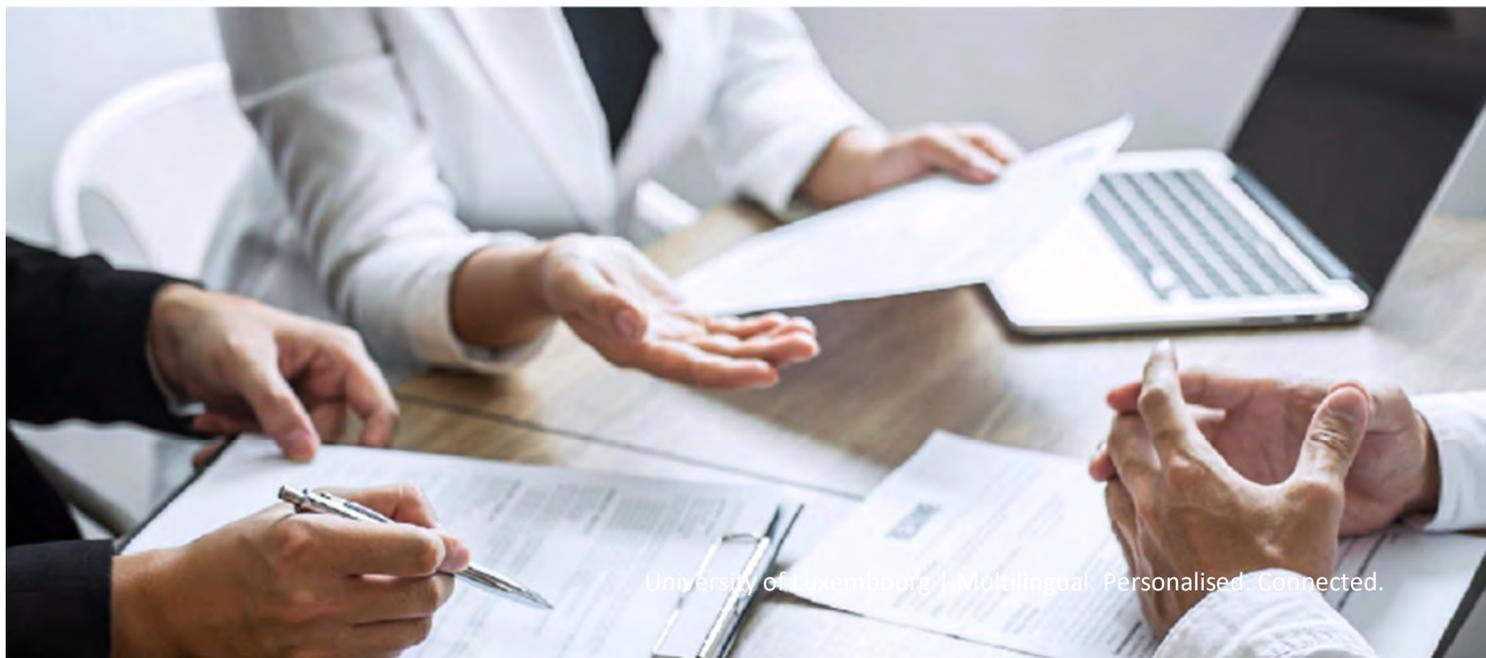
- der/dem Verantwortlichen für angemessene Vorkehrungen
- einem Rektoratsmitglied
- einer/einem Studiengangsleiter/in pro Fakultät
- zwei Mitgliedern der Studierendendelegation

Die aktuellen Mitglieder sind:

- Joanna West, Vorsitzende (Teamleiterin Student Services)
- Prof. Dr. Catherine Léglu, Akademische Vizerektorin (Rektoratsmitglied)
- Michael Scheuern, Leitender Dozent (FSTM-Studiengangsleiter)
- Prof. Dr. Luca Ratti, Außerordentlicher Professor für Europarecht und vergleichendes Arbeitsrecht (FDEF-Studiengangsleiter)
- Prof. Dr. Justin Powell, Ordentlicher Professor (FHSE-Studiengangsleiter)
- Jinyuan Wang, Mitglied der Studierendendelegation (PHD)
- Leonid Gnutov, Mitglied der Studierendendelegation (FSTM)

Beratende Funktion:

- Marcela Zambrano (Inklusionsexpertin – Psychologin)





b. Vom Universitätsgesetz anerkannte angemessene Vorkehrungen

Artikel 39 des Universitätsgesetzes überträgt der Kommission für angemessene Vorkehrungen (CAR) die Verantwortung, angemessene Maßnahmen für Nutzer mit besonderen Bildungsbedürfnissen zu ergreifen. Das Universitätsgesetz gestattet die Umsetzung von 13 Vorkehrungen, um Barrieren für Studierende der Universität aufgrund einer Behinderungen zu beseitigen. Diese lauten:

- a. Veränderungen in Raum-/Hörsaalgestaltung
- b. Separater Prüfungsraum
- c. Angepasstes Layout der Prüfungsunterlagen
- d. Zusätzlich erlaubte Zeit bei Prüfungen (normalerweise 30%)

Prüfungsdauer	Mit zusätzlicher Zeit (30%)
1hr	80mins (1hr 20)
2hr	160 mins (2hrs 40)
3hr	235 mins (3hrs 55)

- e. Zusätzliche Pausen bei Prüfungen (normalerweise 10 Minuten pro Stunde für Prüfungen >1 Stunde)

Prüfungsdauer	Pause	Mit Pause(n)
1hr	-	-
2hr	10 mins	130 mins (2hrs 10)
3hr	2 x 10 mins	200 mins (3hrs 20)

- f. Verwendung technischer Hilfsmittel und/oder einer Hilfsperson
- g. Aufteilung der Prüfungen in mehrere Veranstaltungen
- h. Ersatz eines Teils der Prüfung durch eine Lehrveranstaltung
- i. Freistellung von einigen Prüfungen oder Aufgaben bzw. von der Teilnahme oder Anwesenheitspflicht bei einer Lehrveranstaltung
- j. Befreiung von den Kriterien hinsichtlich des prozentualen Anteils an ECTS-Kreditpunkten, der im ersten Studienjahr erreichen werden muss, und/oder Verlängerung der maximalen Studiendauer, wie in Artikel 36, Absatz 7, und Artikel 37, Absatz 5, angegeben
- k. Befreiung vom Auslandssemester während des Bachelor-Studiums, wie in Artikel 36, Absatz 6, dargelegt
- l. Option, Prüfungen außerhalb der Universität abzulegen
- m. Option, bestimmte Elemente eines Studiengangs außerhalb der Universität zu absolvieren



c. Die Beurteilung angemessener Vorkehrungen

Es gibt keine Checkliste, anhand derer wir eindeutig ermitteln können, was angemessen ist. Die Abwägung, ob eine Vorkehrung „angemessen“ ist oder nicht, erfolgt anhand folgender Faktoren:

- a. Wirksamkeit der Vorkehrung bei der Prävention von Benachteiligungen
- b. Ausmaß, in dem die Umsetzung der Vorkehrung für Universität und Studiengang praktikabel ist
- c. Kosten und Verfügbarkeit von Ressourcen, einschließlich externer Unterstützung und Finanzierung
- d. Ausmaß, in dem die Umsetzung der Vorkehrung den Betrieb der Universität stören würde

Studierende im Auslandssemester

Die Universität bietet ihren Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiengangs im Ausland zu studieren („Outgoing“), bzw. Studierenden aus anderen Institutionen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studium an der Universität Luxemburg zu studieren („Incoming“).

Outgoing-Studierenden kann die Universität nicht garantieren, dass die an der Universität Luxemburg getroffenen Vorkehrungen auch in der aufnehmenden Institution getroffen wurden.

Folglich sollten sich die Studierenden an die Inklusionsstelle oder CAR wenden, um während eines Auslandssemesters Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Besucht die/der Studierende die Inklusionsstelle und willigt in die Weitergabe ihrer/seiner personenbezogenen Daten ein, kann die Inklusionsstelle alle relevanten Informationen an die aufnehmende Institution weiterleiten.

Incoming-Studierende werden den Studierenden der Universität Luxemburg gleichgestellt, es kann allerdings Einschränkungen geben, wenn die/der Studierende nur für ein Semester bei uns studiert, es sei denn, sie/er hat sich vor ihrer/seiner Ankunft mit der Inklusionsstelle in Verbindung gesetzt.





5. Die Beantragung angemessener Vorkehrungen



a. Offenlegung

Die Studierenden sollten ermutigt werden, Informationen über die Auswirkungen ihrer Behinderung auf ihren Lern- und Studienalltag offenzulegen, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Im Idealfall sollten die Studierenden diese Informationen bei der Einschreibung oder schnellstmöglich im Anschluss an die Einschreibung bekannt geben. Diese Informationen helfen der Universität, die notwendigen Vorkehrungen und Unterstützungsleistungen bereitzustellen. Wir empfehlen, alle Anträge auf angemessene Vorkehrungen gemeinsam mit Studierendendelegation, Studiengangleiter/in und Betreuungspersonal zu stellen.



b. Verfahren

- 1 Der Erstantrag wird von der/dem Studierenden per E-Mail an die Kommission für angemessene Vorkehrungen (contact.car@uni.lu) gesendet
- 2 Die/der Verantwortliche für angemessene Vorkehrungen setzt sich mit der/dem Studierenden in Verbindung, um sich ein Bild von deren/dessen Situation zu machen und die an der Universität möglichen Vorkehrungen zu besprechen
- 3 Es wird eine Akte angelegt mit:
 - a. Antragsformular
 - b. Experten-Berichten über die Art der medizinischen, psychologischen, psycho-pädagogischen Bedürfnisse der/des Studierenden
 - c. Gutachten früherer Betreuungsdienste
 - d. sonstigen für die Betreuung der/des Studierenden relevanten Informationen
 - e. Einwilligung in die Weitergabe vertraulicher Informationen
- 4 Mit Erlaubnis der/des Studierenden erörtert der Ausschuss den Fall mit dem Studiengangsleiter und dem Programmverwalter
- 5 Nach Fertigstellung wird die Akte der/des Studierenden an die Kommission für angemessene Vorkehrungen weitergeleitet. Die Kommission trifft innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung anhand der Akte der/des Studierenden
- 6 Die Entscheidung wird der/dem Studierenden, dem Rektorat, dem Studiengangsleiter und dem Programmverwalter
- 7 Der Rektor stellt sicher, dass die Entscheidungen der Kommission realisiert und durchgesetzt werden
- 8 Die Entscheidung wird so lange aufbewahrt, wie die/der Studierende an der Universität Luxemburg eingeschrieben ist, und kann jederzeit geändert werden, falls sich die Situation der/des Studierenden ändert

Bei Fragen senden Sie bitte eine E-Mail an die Kommission für angemessene Vorkehrungen unter contact.car@uni.lu

Fristen

Die folgenden Fristen wurden von der CAR festgelegt, um ausreichend Zeit für die Prüfung aller Anträge der Studierenden und zur Umsetzung der notwendigen Vorkehrungen durch die Mitarbeiter zu erhalten.

- Für das Wintersemester müssen die Studierenden den Antrag bis zum 15. Oktober einreichen.
- Für das Sommersemester müssen die Studierenden den Antrag bis zum 15. März einreichen.

In Ausnahmesituationen wie Unfällen oder vorübergehenden Erkrankungen kann die/der Verantwortliche für angemessene Vorkehrungen eine Notfallsitzung einberufen.



A young woman with long dark hair and glasses is smiling broadly while sitting at a desk. She is holding a laptop with a floral patterned sleeve. In the foreground, a hand is seen writing on a piece of paper on the desk. A blue backpack is visible on the floor next to the desk. The background is a plain, light-colored wall.

6. Funktionen und Verantwortlichkeiten

a. Die Universität

- a. Die Universität ist bestrebt, möglichst durch integrative Gestaltung, andernfalls aber durch angemessene Vorkehrungen Studierenden mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu schaffen. Diese Verpflichtung fußt auf dem Grundsatz der Gleichstellungsgesetze und Antidiskriminierungsrichtlinien.
- b. Ist per Gesetz verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen.
- c. Verpflichtet sich, integrative Verfahren anzuwenden und eine vielfältige Studierendenpopulation zu fördern
- d. Verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass alle Studierenden mit unterschiedlichen Mitteln effektiv lernen können.

b. Die Kommission für angemessene Vorkehrungen

- a. Trifft sich mit Studierenden, um deren Bedürfnisse zu beurteilen.
- b. Informiert Studierende über deren Verantwortlichkeiten.
- c. Prüft relevante Unterlagen und arbeitet unter Bezugnahme auf eventuelle Lernbarrieren gemeinsam mit der/dem Studierenden einen Antrag aus.
- d. Prüft Anträge und teilt Studierenden, Studiengangsleitern und dem Rektor Entscheidungen mit.
- e. Aktualisiert bei Bedarf den Antrag.
- f. Stimmt sich mit den zuständigen Mitarbeitern an dem Standort ab, an dem Vorkehrungen zu treffen sind.



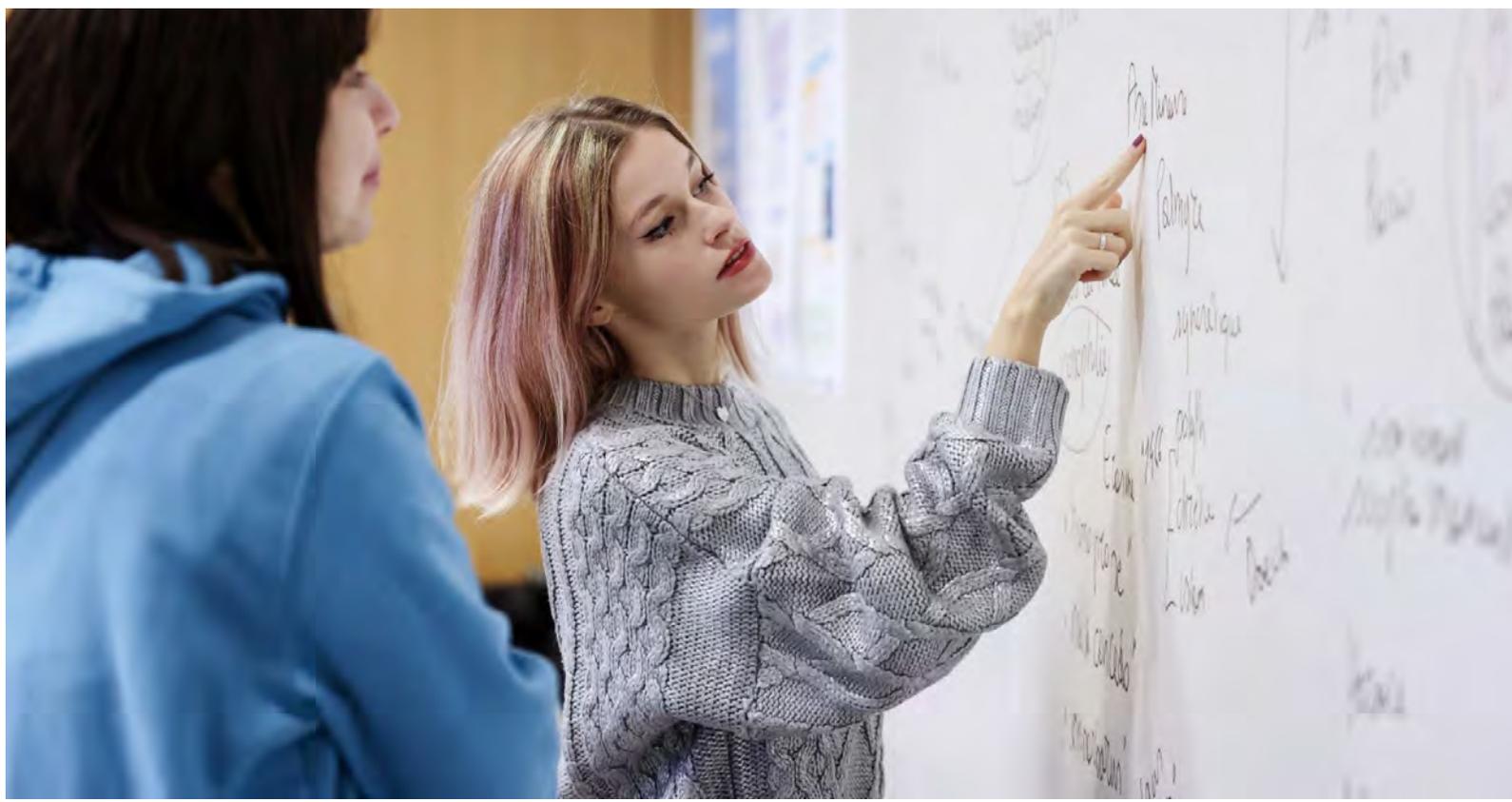


c. Verantwortlichkeiten des Studiengangsleiters, des Lehr- und des Forschungspersonals

- a. Der Studiengangsleiter muss sicherstellen, dass alle Lehrkräfte der/des Studierenden über die zu treffenden Vorkehrungen in Kenntnis gesetzt werden. Dazu zählen auch eventuell beteiligte Lehrassistenten, Studienfachberater, Gastdozenten, Techniker oder Aufsichtspersonal.
- b. Erfüllt die Bedürfnisse der/des Studierenden, wie in der Entscheidung der Kommission dargelegt, durch Umsetzung der empfohlenen Vorkehrungen oder alternative Prüfungen.
- c. Sind Teile der Entscheidung nicht verständlich oder kann eine bestimmte Vorkehrung nicht umgesetzt werden, ist dies schnellstmöglich der Kommission für angemessene Vorkehrungen mitzuteilen.

d. Verantwortlichkeiten der/des Studierenden

- a. Gibt gegenüber der Universität und eventuellen Partnerinstitutionen, z. B. bei Studierenden, die Studiengänge mit Auslandssemester absolvieren, frühestmöglich Auskunft über ihre/seine Behinderung bzw. Lernbarrieren. Die Universität kann nur handeln und eine/n Studierende/n unterstützen, wenn sie deren/dessen Bedürfnisse kennt.
- b. Trifft sich mit der/dem CAR-Vertreter/in und legt bei Bedarf alle relevanten Unterlagen vor.
- c. Willigt in die Informationsweitergabe ein, um zu gewährleisten, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden können. Wird keine Einwilligung gegeben, sind nur begrenzte Vorkehrungen möglich.
- d. Kennt die Fristen, innerhalb derer alle Entscheidungen dem SPA vorgelegt werden müssen, um sie bei der nächsten Prüfungsveranstaltung umzusetzen.
- e. Informiert die Universität, wenn ihre/seine Vorkehrungen nicht getroffen oder ihre/seine Lernbarrieren nicht zufriedenstellend beseitigt wurden, damit die Universität schnellstmöglich Abhilfe schaffen kann.
- f. Informiert die Universität über eventuell notwendige Veränderungen und gibt ausreichend Zeit für deren Umsetzung.
- g. Ist sich bewusst, dass sie/er bei der Interaktion mit anderen Diensten (z. B. praktische Schulung, Workshops) unter Umständen proaktiv sicherstellen muss, dass den organisierenden Stellen eventuelle Lernbarrieren mitgeteilt wurden.



A photograph of three young adults, two women and one man, sitting at a table in what appears to be a library or study area. They are looking at a laptop screen. The woman on the left has dark hair and is wearing a white hoodie. The woman in the middle has long dark hair and is wearing a black top with white polka dots. The man on the right has dark hair and is wearing a white shirt. The background shows large windows with a view of a city.

7. Einbeziehung der Eltern

Ohne Zustimmung der/des Studierenden darf die Universität keine personenbezogenen Informationen weitergeben. Dazu zählt auch die Informationsweitergabe an Eltern, Erziehungsberechtigte und nahe Angehörige. Ist die Universität der Ansicht, es wäre hilfreich, die Eltern zu kontaktieren, wird die/der Studierende gebeten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, in der alle Informationen dargelegt sind, die weitergegeben werden dürfen.

8. Arten von Behinderungen

Um das allgemeine Verständnis zu erleichtern, wurden die Arten von Behinderungen wie folgt kategorisiert. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die häufigsten Beispiele lauten:

- Kognitive Verarbeitungsstörungen – Lese-Rechtschreib-Schwäche, Koordinationsstörungen, exekutive Gehirnfunktionsstörungen, Sprachstörungen
- Neurodiversität – Autismus-Spektrum-Störung, Aufmerksamkeitsstörungen mit oder ohne Hyperaktivität
- Chronische Erkrankungen – Diabetes, Herzerkrankungen, Krebs, chronische Müdigkeit, IBS (Reizdarmsyndrom)
- Psychische Erkrankungen – Angstzustände, Depression, Phobien, Suchterkrankungen
- Körperbehinderungen oder eingeschränkte Beweglichkeit – Arthritis, zerebrale Lähmung, Querschnittslähmung
- Hörvermögen – auditive Verarbeitungsstörungen / Sehvermögen – Erblindung
- Unfälle
- Einschränkungen in Verbindung mit Covid-19

Für eine detailliertere Beschreibung und nähere Informationen schreiben Sie bitte eine E-Mail an die CAR unter contact.car@uni.lu



9. Unterbringung und nicht-akademische Dienste

Dieser Leitfaden behandelt die Vorkehrungen der Universität für Studium, Unterricht und Prüfung und ist unter CAR oder UMatter – Lern- und Behindertenunterstützung abrufbar.

Falls Sie an einer Behinderung oder chronischen Erkrankung leiden, sind unter Umständen weitere Vorkehrungen nötig, um Ihnen den Zugang zu Ihrer Unterbringung, zur Bibliothek oder zu Verwaltungsstellen zu ermöglichen. Studierende können während ihres Studiums jederzeit einen vertraulichen persönlichen Termin bei der Inklusionsstelle, SEVE (inclusion@uni.lu) vereinbaren.



10. Schlussbemerkung

Integratives Lernen hat positive kurz- und langfristige Auswirkungen und trägt zur Entwicklung eines positiven Selbstbilds, von Empathie, sozialen Kompetenzen, Problemlöse- und Analysefähigkeiten bei und fördert die Kreativität.

Durch Vielfalt im Hörsaal lernen die Studierenden auch andere als ihre bereits etablierten Perspektiven und Ansichten kennen. Werden die Studierenden mit Standpunkten konfrontiert, die sich von ihren eigenen unterscheiden, erhalten sie die Möglichkeit, ihre eigenen Überzeugungen kritisch zu hinterfragen und die Welt mit ganz anderen Augen zu sehen.

Ohne vorherige Konfrontation mit Vielfalt kann sich die Interaktion mit Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen und Denkweisen schwierig gestalten. Mit dem Eintritt ins Berufsleben werden die Studierenden Teil einer breit gefächerten und vielfältigen Belegschaft. Unternehmen nehmen den anständigen und reifen Umgang mit Vielfalt vonseiten ihrer Mitarbeiter/innen durchaus zur Kenntnis.